

Diesen können Sie entnehmen, ob Sie auf eine der Listen gewählt wurden. Wenn Sie auf keiner dieser Listen verzeichnet sind, können Sie für die nächste Amtszeit nicht zur Schöffin bzw. zum Schöffen gewählt werden.

8 Sie können ein Mitglied des Schöffenaussschusses, das Ihr Vertrauen besitzt, auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen und um Unterstützung bitten.

Der Schöffenaussschuss hat oft Hunderte von Schöffinnen bzw. Schöffen zu wählen. Kein Mitglied des Wahlausschusses kann alle Bewerber kennen. Dem Wahlausschuss gehören sieben kommunale Vertrauenspersonen an. Wenn Sie ein Mitglied des Wahlausschusses von der Wichtigkeit Ihrer Bewerbung überzeugen, kann dieses die Argumente für Ihre Wahl in den Wahlausschuss einbringen.

9 Wenn Sie vom Schöffenaussschuss Ihres Amtsgerichts gewählt wurden, erhalten Sie als Hauptschöffin bzw. Hauptschöffe von dem Amts- oder Landgericht, bei dem Sie in den nächsten fünf Jahren tätig sein werden, etwa im November/Dezember 2028 eine Benachrichtigung über Ihre Wahl zusammen mit den voraussichtlichen Terminen des Jahres 2029. Als Ersatzschöffin bzw. Ersatzschöffe erhalten Sie Nachricht von Ihrer Wahl. Erhalten Sie bis spätestens Mitte Dezember 2028 keine Nachricht darüber, dass Sie als Haupt- oder Ersatzschöffin bzw. -schöffe gewählt wurden, können Sie davon ausgehen, nicht berücksichtigt worden zu sein.

10 Wenn Sie als Schöffin bzw. Schöffe gewählt wurden, sollten Sie sich über Grundlagen und Ethik des staatsbürgerlichen Ehrenamtes genauer informieren.

In der Regel finden an den Gerichten einführende Unterweisungen statt. Besuchen Sie ergänzend eine der Fortbildungen, die die Volkshochschulen und weiteren Kooperationspartner der DVS ab Januar 2029 anbieten. Hinweise dazu erhalten Sie auf der Webseite

www.schoeffenwahl.de. Gleich zu Beginn des Amtes sollten Sie sich über Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten (Fragerecht und Fragetechnik, Beratungs- und Abstimmungsmodalitäten, Beweiswürdigung und Strafzumessung, besondere Arten von Kriminalität usw.) sowie über die ethischen Grundlagen (Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit, Verantwortung usw.) sachkundig machen.

11 DESHALB MITGLIED WERDEN!!!

Wir unterstützen Sie in Ihrem Amt: Wir vertreten Sie in allen die Ausübung des Amtes betreffenden Fragen, organisieren Fortbildungsveranstaltungen mit verschiedenen Kooperationspartnern, fördern den Erfahrungsaustausch mit anderen Schöffinnen und Schöffen und informieren Sie regelmäßig durch unsere Zeitschrift „Richter ohne Robe“.

Informationen über den Beitritt finden Sie auf unserer Webseite **www.schoeffen-nrw.de**. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen betreut auch die Mitglieder in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Verantwortlich: Andreas Gebauer (Vorsitzender)

Zülpicher Str. 58a, 50674 Köln

E-Mail: info@schoeffen-nrw.de

Bürger trifft Recht – Schöffe werden!



Eine Anleitung in elf Schritten

www.schoeffen-nrw.de

Bürger trifft Recht – Schöffe werden! **Eine Anleitung in elf Schritten**

1 Prüfen Sie zunächst, ob Sie für das Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richter*in in Strafsachen geeignet sind und die Verantwortung für das Urteil über andere Menschen übernehmen wollen.

Schöff*innen und Schöffen wirken an der Hauptverhandlung in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie die Berufsrichter mit. Da jedes Urteil mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts gefasst werden muss, gilt: Gegen die Stimmen beider Schöffen kann in Deutschland kein Angeklagter verurteilt werden. Bewerber sollten sich daher ihrer Verantwortung in gleicher Weise gegenüber Angeklagten, Öffentlichkeit und Geschädigten bewusst sein.

Auf der Webseite unseres Kooperationspartners PariJus gGmbH www.schoeffenwahl.de erhalten Sie Informationen über die Anforderungen an das Schöff*innenamt und das Wahlverfahren.

2 Überlegen Sie, ob Sie sich als Schöff*in bzw. Schöffe in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) oder in Jugendstrafsachen bewerbewollen.

Von dieser Entscheidung hängt ab, wo Sie sich bewerben müssen. Die geeigneten Personen für das Schöff*innenamt zu finden, ist kommunale Angelegenheit.

Zunächst wird durch den Rat der Gemeinde (für Schöff*innen und Schöffen in allgemeinen Strafsachen) und durch den Jugendhilfeausschuss (für Jugendschöff*innen und -schöffen) je eine Vorschlagsliste erstellt, die mindestens das Doppelte an Bewerbern enthalten muss, wie tatsächlich an Personen für das Schöff*innenamt benötigt werden. Wenn der Jugendhilfeausschuss für die kreisangehörigen Gemeinden beim Kreis angesiedelt ist, müssen sich Interessenten für das Jugendschöff*innenamt dort bewerben. Jugendschöff*innen und -schöffen sollen über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugend*erziehung erfahren sein.

3 Erkundigen Sie sich, ob (und ggf. wann) in Ihrer Nähe eine Informationsveranstaltung über das Schöff*innenamt stattfindet.

In den Informationsveranstaltungen werden nicht nur Fragen über die Rechte und Pflichten der Amtsinhaber, sondern auch zu eventuellen Schwierigkeiten, die das Amt mit sich bringen kann (z. B. mit dem Arbeitgeber/Dienstherren oder bezüglich einer Entschädigung), beantwortet. Der Landesverband der Volkshochschulen von NRW und der DVS-Landesverband setzen bei dieser Wahl ihre Kooperation bezüglich der Durchführung von Informationsveranstaltungen für Interessenten am Schöff*innenamt fort, der sich auch die Bischöfliche Akademie des Bistums Aachen und das Willi-Eichler-Bildungswerk (Köln) angeschlossen haben.

4 Drucken Sie das Bewerbungsformular auf der Webseite www.schoeffenwahl.de aus, füllen es mit den geforderten Angaben aus und senden es an die Verwaltung Ihrer Gemeinde.

Das Formular enthält nicht nur die Fragen zu den vom Gesetz vorgesehenen Daten, sondern bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Bewerbung zu begründen oder Wünsche zu äußern, bei welchem Gericht Sie eingesetzt werden wollen. Da über die Frage, ob der Bewerber zum Amts- oder Landgericht gewählt wird, allein der Schöff*innenwahlausschuss entscheidet, der die Bewerber im Einzelnen wahrscheinlich nicht kennt, hat er nur wenige Kriterien, an denen er seine Entscheidung orientieren kann. Arbeitnehmer oder Unternehmer eines kleinen Betriebes müssen nicht auf eine Bewerbung verzichten, weil sie befürchten, zum Landgericht gewählt zu werden, wo die Gefahr besteht, in einem Umfangsverfahren von langer Dauer eingesetzt zu werden. Bekunden Sie Ihre Bereitschaft, sich für das Schöff*innenamt beim Amtsgericht mit einer überschaubaren Dauer der Verfahren zu bewerben. Bei entsprechender Begründung kann der Schöff*innenwahlausschuss Ihren Wunsch berücksichtigen, ist aber nicht daran gebunden.

5 In vielen Gemeinden ist es von Vorteil, sich von einer gesellschaftlichen oder politischen Organisation vorschlagen zu lassen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Verwaltung.

In einigen Gemeinden werden vorrangig Vorschläge berücksichtigt, die von den Fraktionen der Gemeindevertretungen, den sie tragenden Parteien bzw. politischen Vereinigungen oder von anderen gesellschaftlichen Organisationen (Kirchen, Gewerkschaften, Vereine usw.) gemacht werden. In diesem Fall können Sie sich über eine Ihnen nahestehende Organisation vorschlagen lassen, auch wenn Sie ihr nicht angehören. Sie können vor der Entscheidung der Vertretung oder des Jugendhilfeausschusses auch mit einem der Mitglieder sprechen und dieses auf Ihre Bewerbung aufmerksam machen. Vielleicht werden Sie von diesem bei der Entscheidung über die Vorschlagsliste unterstützt.

6 Vergessen Sie in keinem Fall, den Bewerbungsbogen zu unterschreiben, wenn Sie von einer Organisation vorgeschlagen werden.

Das Formular enthält Felder über Pflichtangaben und solche, die freiwillig gemacht werden. Eine Pflicht zur Begründung, warum Sie Schöff*in bzw. Schöffe werden wollen, besteht nicht. Die freiwilligen Angaben dienen dazu, den Gremien die Entscheidung über die Bewerber zu erleichtern. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie Ihr Einverständnis, dass Sie mit der Verwendung Ihrer Daten im Wahlverfahren einverstanden sind und das Amt im Falle Ihrer Wahl annehmen werden.

7 Ob Sie in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden, erfahren Sie, wenn die Listen für eine Woche ausgehängt bzw. ausgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der ortsüblichen Weise (z. B. Aushang, Amtsblatt, Tagespresse, Internet).

Die Gemeindevertretung bzw. der Jugendhilfeausschuss stellen in der Jahresmitte 2028 jeweils die Vorschlagslisten zur Schöff*innenwahl auf. Verfolgen Sie die einschlägigen Bekanntmachungsorgane Ihrer Gemeinde hinsichtlich der Veröffentlichung der Vorschlagslisten.